

Privileg von dem damals in Deutschland weilenden Papste zu erhalten,<sup>1</sup> in welchem dieser dasselbe sowie die Äbtissin Kunigunde, die Schwester Aribos, gegen eine geringe jährliche Tributzahlung in seinen besonderen Schutz nahm, und dann erfolgte auch die feierliche Bestätigung des Kaisers. In einer Urkunde aus Fulda vom 1. Mai 1020<sup>2</sup> wiederholt dieser, daß Aribo das Kloster nach seiner Erbauung mit allen dazu gehörigen Gütern seiner Immunität übergeben habe, bestätigt dann dessen Schwester Kunigunde als Äbtissin und verleiht einerseits derselben das Recht der Wahl des Vogtes, andererseits den Nonnen das Recht, ihre Nachfolgerin gemäß der Benediktinerregel selbst zu bestimmen. Zugleich fügt er noch eine besondere Bestimmung hinzu, wodurch dem Kloster noch eine besondere Sicherheit gegen eine etwaige Veräußerung oder Verschenkung seitens der spätern Kaiser gegeben wurde, nämlich daß es in einem solchen Falle sofort auf so lange Zeit an das Haus seines Gründers zurückfallen solle, bis der Kaiser ihm wieder zu seinen früheren Rechten und seiner Freiheit verhelfen werde.

Daß auch später Aribo diese seine Stiftung stets im Auge behalten und ihr Gedeihen zu fördern gewußt hat, beweisen mehrere Urkunden Kaiser Heinrichs II., durch welche sie auf seine Fürbitte verschiedene wertvolle Schenkungen an Land und Leuten erhält.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Jaffé, Bibl. V, 31 ff.

<sup>2</sup> St. RK. 1747.

<sup>3</sup> St. RK. 1756, 1804, 1805.